



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Timpe
Der römische Vertrag mit den Juden von 161 v. Chr

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **133–152**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1503/5852> • urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p133-152-v5852.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER TIMPE

Der römische Vertrag mit den Juden von 161 v. Chr.

Für Herbert Nesselhauf in Dankbarkeit

Der im 1. Makkabäerbuch zitierte Vertrag der Römer mit den Juden von 161 v. Chr.¹ ist seit über hundert Jahren Objekt einer intensiven wissenschaftlichen Diskussion. Theologen und Historiker haben an diesen kritischen, ursprünglich kontroverstheologisch motivierten Bemühungen teilgenommen, in denen Echtheitsfragen und Probleme der vertragsrechtlichen Interpretation hin und her gewendet worden sind und in der die jüdisch-hellenistische Literatur mit ihrer Urkundenverwendung ebenso wie die Senatsaußenpolitik und Reichsbildung des 2. Jh. den allgemeinen Bezugsrahmen abgegeben haben.² In der Tat hat der vielschichtige

¹ 1. Macc. 8, 23–30 (danach Jos. B. J. 1, 38. A. J. 12, 414–419; Just. 36, 3, 9). Vgl. die Kommentare von C. L. W. GRIMM (Kurzgef. exeg. Handbuch z. d. Apokryphen des A. T. 3, 1853, 119 ff.), C. F. KEIL (Comm. über d. Bücher der Makk., 1875, 136 ff.), E. KAUTZSCH (Die Apokryphen u. Pseudoepigraphen des A. T., 1900 [ND. 1962], 28. 55 ff.), J. KNABENBAUER (Commentarius in duos libros Machabaeorum, 1907, 148 ff.); sie sind ebenso wie der neuere, maßgebliche Kommentar von F. M. ABEL (Les livres des Maccabées 1949, 145 ff.) historisch nicht immer ergiebig.

² Benutzt sind folgende Arbeiten:

- 1853 GRIMM (s. Anm. 1)
1874 TH. MOMMSEN, bei GRIMM, Zeitschr. f. wiss. Theol. 1874, 231–38
1875 L. MENDELSSOHN, Senati consulta Romanorum quae sunt in Josephi Antiquitt., Acta Soc. Phil. Lips. 5, 91 ff.
1880 P. VIERECK, Sermo graecus, 91 ff.
1880 K. J. BELOCH, Der ital. Bund, 196. 225
1894 J. WELLHAUSEN, Israelit. u. jüd. Geschichte, 268 A. 1
1900 H. WILLRICH, Judaica, 62 ff.
1900 KAUTZSCH (s. Anm. 1), 25 ff.
1900 B. NIENE, Kritik der beiden Makk.bücher, 88 f. u. Nachtrag S. III f.
1901 E. SCHÜRER, Gesch. d. jüd. Volkes i. Zeitalter Jesu Christi I, 220 f.
1906 B. NIENE, Eine Urkunde aus der Makkabäerzeit, in: Festschrift für Th. Nöldeke II, 817 ff.
1907 KNABENBAUER (s. Anm. 1), 154 ff.
1913 TÄUBLER, Imperium Romanum I, 239 ff.
1914 O. ROTH, Rom u. d. Hasmonäer, 3 ff.
1921 ED. MEYER, Urspr. u. Anfänge des Christentums II, 246 f.
1924 H. WILLRICH, Urkundenfälschung i. d. hellenistisch-jüdischen Literatur, 44 ff.
1925 H. VOLKMANN, Demetrios I. u. Alexander I. v. Syrien, Klio 19, 398 f.

Komplex mehrere Aspekte: Die Beurteilung des Textes und seines literarischen Zusammenhangs, die Frage der historischen Authentizität der dargestellten völkerrechtlichen Beziehungen, schließlich die rechtliche Würdigung der Vertragsüberlieferung sind theoretisch sehr verschiedene, praktisch allerdings immer miteinander verquickte Gesichtspunkte. Damit hängt der verwirrende und unscharfe Eindruck zusammen, den der Forschungsstand hervorruft: Die Meinungen über die rechtliche Qualität und diejenigen über die historische Glaubwürdigkeit des jüdischen Vertrages führen nicht zu klaren Alternativen. Vielmehr haben scharfe Gegner der Historizität des Vertrages dennoch seine formale Echtheit verteidigt (wie WILLRICH) und umgekehrt Verfechter einer ‚bloßen‘ römischen *amicitia* mit Judas Makkabäus die Glaubwürdigkeit des überlieferten Vertrages bezweifelt (etwa MENDELSSOHN) – abgesehen davon, daß nicht unumstritten ist, was der ‚Vertrag‘ staatsrechtlich überhaupt darstellt.

Die Beurteilung des Textes bestimmten zunächst sprachliche Bedenken. Das uns vorliegende 1. Makkabäerbuch ist die Septuaginta-Version einer verlorenen hebräischen Fassung, die Hieronymus noch bekannt war.³ Der Text ist also aus einer lateinischen bzw. griechischen Vorlage ins Hebräische übersetzt und daraus ins Griechische zurückübersetzt worden.⁴ Die oft betonten Irrtümer und sprachlichen Härten finden durch diese doppelte Umformung zwar eine ausreichende Erklärung,⁵ doch verbietet sich eben dadurch an sich auch ein sicheres Urteil über den

-
- 1927 R. LAQUEUR, Griech. Urkunden i. d. jüdisch-hellenist. Literatur, HZ 136, 229 ff.
 1928 E. BICKERMANN, RE 14, 785
 1928 M. GINSBURG, Rome et la Judée, 34 ff.
 1930 E. BICKERMANN, Rez. v. GINSBURG 1928, in: Gnomon 6, 357 ff.
 1930 A. MOMIGLIANO, Prime linee di storia della tradizione Maccabaica, 159 ff.
 1930 H. HORN, Foederati, Diss. Frankfurt, 81 ff.
 1934 A. HEUSS, Abschluß u. Beurkundung d. griech. u. römischen Staatsvertrages, Klio 27, 14–53. 218–257; zitiert nach dem neu paginierten, selbständigen Nachdruck 1967.
 1937 E. BICKERMANN, Der Gott der Makkabäer, 174
 1949 ABEL (s. Anm. 1)
 1952 M. SORDI, Il valore politico del trattato fra i Romani e i Giudei nel 161 a. C., Acme 5, 509 ff.
 1954 KL.-D. SCHUNCK, Die Quellen des 1. und 2. Makkabäerbuches 32 ff.
 1962 S. ZEITLIN, The Rise and Fall of the Iudean State, 116 f.
 1969 TH. LIEBMAN-FRANKFORT, La frontière orientale dans la politique extérieure de la république romaine, 120 ff.

- 1969 J. BRISCOE, Eastern Policy and Senatorial Politics 168–146 B. C., Historia 18, 49 ff.
 1971 A. GIOVANNINI – H. MÜLLER, Die Beziehungen zw. Rom u. d. Juden, MH 28, 156 ff.

³ Hierzu E. BICKERMANN 1928, RE 14, 779 f.; ABEL 1949, XXI ff.; vgl. Hieron. prologus galeatus: *Machabaeorum primum librum hebraicum reperi*, und den verderbt überlieferten Titel Eus. h. e. 6, 25, 2 nach Origenes.

⁴ Zur Frage der Originalsprache (Hebräisch oder Palästinensisch-Aramäisch) s. KAUTZSCH 1900, 25; ABEL 1949, IV f.

⁵ Erklärung des Vertragstextes durch Hebraismen und falsche Übersetzungen außer in den Kommentaren besonders bei SCHÜRER 1901, 220; ROTH 1906, 6 ff.; TÄUBLER 1913,

ursprünglichen Vertragstext. Bei der starken Formelhaftigkeit der römischen Verträge geht es jedoch nur um die Entscheidung zwischen wenigen typologischen Möglichkeiten. Deshalb hat MOMMSEN den Vertrag mit Astypalaia zum Vergleich herangezogen und den jüdischen demgegenüber als einen ungleichen bestimmt.⁶ E. TÄUBLER hat dann endgültig nachgewiesen, daß der Vertrag mit den Juden vielmehr auf das Formular des gleichseitigen Symmachievertrages zurückgeführt werden kann. Er kommt zu dem Ergebnis (S. 248), »daß die Rhetorik der Urkunde sich durchweg sehr leicht in die römische Urkundensprache in einer Weise umsetzen läßt, daß in ihr dem Inhalt nach auch nicht ein einziges, dem römischen Vertrags-schema fremdes Satzteilchen übrig bleibt«. Im einzelnen hat TÄUBLER in Fort-führung älterer Untersuchungen sinnstörende Übersetzungsfehler als solche erkannt und die aus Unverständnis der römischen Diplomatik stammenden Ent-stellungen des ganzen Textes aufgedeckt, ohne sie freilich immer erklären zu können.⁷

Hatte TÄUBLER damit das Verständnis des Textes wesentlich gefördert, so be-deutete seine Interpretation in anderer Richtung einen Irrweg. TÄUBLER sah näm-lich in dem Abkommen einen Senatsvertrag, ja, den Kronzeugen für einen Senats-vertrag überhaupt. Entsprechend der Vertragseinteilung dieses Gelehrten sollte der Senatsvertrag dadurch gekennzeichnet sein, daß er nicht über die Ebene des Senatusconsultum hinausgelangt wäre und deshalb der Unwiderruflichkeit des vom Volk bestätigten und beschworenen Vertrages entehrte. Die Form des Be-schlusses über den Vertrag hätte demnach zugleich den Grad der völkerrechtlichen Wirksamkeit bestimmt, weil die über den Vertrag abstimmende Instanz eben damit den Vertrag auch zur völkerrechtlichen Geltung erhoben hätte. Demgegenüber hat A. HEUSS die grundsätzliche Differenz zwischen innerstaatlicher Willensbildung und völkerrechtlicher Geltung betont und mit Recht den Beschuß des Senats über den Vertrag von dem Vertrag selber unterschieden.⁸ HEUSS stimmt aber mit

244ff.; MEYER 1921, 246f. Dagegen wurde diese Erklärung bestritten z. B. von NIESE 1906, 824 (»... in einem Phantasiestil abgefaßt ... nicht durch die von einigen Gelehrten vorgeschlagene Annahme einer doppelten Übersetzung« zu erklären).

⁶ Siehe GRIMM 1874, 231ff. Wenn dagegen etwa GRIMM 1853, 129, die Erwähnung der Schiffe (8, 26, 27) sachlich begründet oder WILLRICH 1924, 45, in ihr einen Unechtheits-beweis finden will, weil sie den Besitz des Hafens Joppe voraussetze, so liegt darin eine Verkennung der formulargemäßen Gestaltung.

⁷ TÄUBLER erklärte überzeugend den Gebrauch von πρότερος (24. 27), πολεμοῦντες bzw. συμμαχοῦντες (26. 28) und οὐδὲν λαβόντες (26); vgl. schon die Kommentare und HEUSS 1934, 34 A. 2. Vor TÄUBLER hatte sich VIERECK 1880, 92f. am bestimmtesten für die Echtheit des Vertrages ausgesprochen. Zu den ungeklärten ‹Resten› gehörten die Interpretation des Eingangssatzes (23), des eingeschobenen Zwischensatzes (29), die Um-stellung der Stipulationen und die Formel *sine dolo malo* (dazu s. unten).

⁸ TÄUBLER 1913, 99ff., bes. 110ff., dazu HEUSS 1934, 32ff. TÄUBLERS Interpretation hat weitgehende Zustimmung gefunden (z. B. MEYER 1921, 247; VOLKMANN 1925, 399; KOLBE, Beitr. z. syr. u. jüd. Gesch. 1926, 163 im Text [anders in A. 2 derselben Seite]; BICKERMANN, RE 14, 785; HORN 1930, 81f.). Neuerdings mehren sich wieder unbegründet

TÄUBLER darin überein, daß der im 1. Makkabäerbuch überlieferte Text den Beschuß des Senats wiedergebe; «ob in dem Senatsschreiben neben dem SC noch der genaue Text des Vertrages mitgeteilt war oder ob man sich begnügte, den Senatsbeschuß über das Bündnis dem Gesandten als Unterlage mitzugeben», ließe sich nicht entscheiden (HEUSS, a. a. O. 35 A.). HEUSS konnte diese Deutung um so eher akzeptieren, als sie seinen Hauptgedanken nicht berührte: er bestreit, daß es ein *Senatsbündnis* gegeben habe, nicht aber eine Willensbildung des Senats über einen mit den Juden abzuschließenden Vertrag. Diese Auffassung des römisch-jüdischen Vertrages ist bis heute unwiderlegt geblieben.

Der Grund für diese Einschätzung liegt hauptsächlich in einer sprachlichen Eigentümlichkeit des Textes, nämlich der zweimal eingeschalteten Formel « $\omega\varsigma \xi\delta\omega\xi\varsigma$ Ρώμῃ». – Der Vertrag faßt Allianz- und Neutralitätsbestimmung für jeden der beiden Partner zusammen. Die Verpflichtung der Juden schließt folglich mit dem Satz (v. 26; Interpunktionsnach TÄUBLER): $\kappa\alpha\iota \tau\iota\varsigma \pi\omega\lambda\mu\o\varsigma\sigma\iota\varsigma$ (statt $\pi\omega\lambda\mu\o\varsigma\iota\varsigma$) $\mathfrak{o}\nu \delta\omega\sigma\o\varsigma\sigma\iota\varsigma$ $\mathfrak{o}\nu\delta\epsilon \dot{\epsilon}\pi\omega\chi\sigma\o\varsigma\sigma\iota\varsigma$ $\sigma\iota\tau\o\varsigma$, $\mathfrak{d}\pi\lambda\alpha$, $\mathfrak{a}\omega\gamma\eta\omega\iota\varsigma$, $\mathfrak{p}\lambda\o\iota\varsigma$: $\omega\varsigma \xi\delta\omega\xi\varsigma$ Ρώμῃ $\kappa\alpha\iota$ $\varphi\omega\lambda\acute{\alpha}\xi\o\varsigma\tau\iota\varsigma$ $\tau\alpha$ $\varphi\omega\lambda\acute{\alpha}\xi\o\varsigma\sigma\iota\varsigma$ $\alpha\omega\tau\o\varsigma\sigma\iota\varsigma$ $\mathfrak{o}\nu\delta\epsilon$ $\lambda\alpha\beta\o\varsigma\tau\iota\varsigma$, ähnlich die parallele Verpflichtung der Römer (v. 28): $\kappa\alpha\iota \tau\iota\varsigma \sigma\omega\mu\alpha\chi\o\varsigma\sigma\iota\varsigma$ (statt $\pi\omega\lambda\mu\o\varsigma\iota\varsigma$) $\mathfrak{o}\nu \delta\omega\theta\hbar\sigma\o\varsigma\sigma\iota\varsigma$ $\sigma\iota\tau\o\varsigma$, $\mathfrak{d}\pi\lambda\alpha$, $\mathfrak{a}\omega\gamma\eta\omega\iota\varsigma$, $\mathfrak{p}\lambda\o\iota\varsigma$: $\omega\varsigma \xi\delta\omega\xi\varsigma$ Ρώμῃ $\kappa\alpha\iota$ $\varphi\omega\lambda\acute{\alpha}\xi\o\varsigma\tau\iota\varsigma$ $\tau\alpha$ $\varphi\omega\lambda\acute{\alpha}\xi\o\varsigma\sigma\iota\varsigma$ $\alpha\omega\tau\o\varsigma\sigma\iota\varsigma$ $\mathfrak{o}\nu \mu\epsilon\tau\alpha$ $\delta\omega\lambda\o\varsigma$. TÄUBLER erklärte die Formel $\omega\varsigma \xi\delta\omega\xi\varsigma$ Ρώμῃ als Übersetzung des lateinischen Abstimmungsvermerks *censuere*; der ohne sachlichen Zusammenhang mit dem Kontext gegebene Satz gehöre nicht zum Vertrag selbst, sondern sei eine Beschußformel des Senats. Er enthalte somit den urkundlichen Beweis dafür, daß der Vertrag mit den Juden nur im Senat beschlossen worden sei. In dieser Feststellung fand derselbe Forscher auch den Schlüssel zur Erklärung einer anderen Merkwürdigkeit dieses Vertrages; er meinte nämlich, auch die auffällige Gruppierung der Stipulationen aus den technischen Gegebenheiten des Verfahrens im Senat erklären zu können. Die ungewöhnliche Reihenfolge hätte sich daraus ergeben, daß an sich über jede Verpflichtung (Allianzverpflichtung der Römer und der Juden, Neutralitätsverpflichtung der Römer und der Juden) gesondert hätte abgestimmt werden müssen; die Zusammenfassung für jeweils einen der beiden Vertragspartner hätte die Zahl der Abstimmungen auf zwei zu beschränken erlaubt und also eine protokollarische Vereinfachung bedeutet (Imp. Rom. 243).

Diese Deutung erscheint jedoch aus mehreren Gründen als unannehmbar. Sie

oder falsch begründet skeptische Urteile: WILL, Hist. polit. du monde hellénistique II, 1967, 311f., urteilt unentschieden, mindestens Verhandlungen seien für 161 durch den Fanniusbrief bewiesen. Unhaltbar sind die Stellungnahmen von BRISCOE 1969, 53 («... the text of a treaty concluded with the Jews; this may not be authentic, but that there was a treaty we need not doubt»), oder von ZEITLIN 1962, 116 («... agreed and ratified a treaty of friendship but not a treaty of alliance, a foedus, as Judaea was not yet an independant state.»). LIEBMANN-FRANKFORT 1969, 121ff., bejaht den Vertrag mit den bekannten Argumenten, ohne sich ausdrücklich für TÄUBLERS Auffassung zu entscheiden; ebenso GIOVANNINI - MÜLLER 1971, 166ff., unter Bezug auf TÄUBLER.

geht von der Vorstellung aus, daß der Senat an Hand eines Vertragsformulars über eine Mehrzahl von Stipulationen zu beschließen hatte; es ist aber nicht einzusehen, warum er sich, wenn es schon zu vereinfachen galt, dann nicht der Gruppierung bedient haben sollte, die das Formular bereithielt. Sollte es praktischer gewesen sein, römische Verpflichtungen einerseits und jüdische andererseits zur Abstimmung zu stellen als einerseits über beidseitiges Bündnis und andererseits über beidseitige Neutralität abzustimmen? Sollte nicht vielmehr die Ordnung des Formulars auch eine gewisse Logik der Sache widerspiegeln? Darüber hinaus fragt man sich, welchen politischen Sinn die mehrfachen Abstimmungen überhaupt hätten haben können und wie sie praktisch hätten möglich sein sollen. Abstimmungen ließen sich über konkrete Einzelverpflichtungen herbeiführen; die im römisch-jüdischen Vertrag genannten allgemeinen Bestimmungen waren solche aber gerade nicht. Der Vertrag ist, je formulargemäß er ist, desto mehr eine Einheit. Man kann sich z. B. nicht wohl vorstellen, daß die Verpflichtungen der fremden Seite durch Abstimmung akzeptiert, die der eigenen aber verworfen worden wären. Der Gegenstand war untrennbar, deshalb bedurfte es keiner mehrfachen Abstimmung, ja, es konnte sie nicht geben, es sei denn allenfalls gesondert für Allianz- und Neutralitätsbestimmungen. Aber gerade diese traditionelle Gruppierung ist ja hier aufgehoben. Es gibt denn auch für das von TÄUBLER vorausgesetzte Verfahren keine Analogie.

Auch andere, im Verfahren begründete Erwägungen sprechen gegen TÄUBLERS Hypothese. Ihr folgend müßte man annehmen, daß bei Verträgen, die über die Stufe des SC hinausgelangten, zuerst die vom Vertragsformular gebotene Anordnung (wie angeblich hier) zum Zwecke der Vereinfachung verändert, dann aber wiederhergestellt worden wäre. Denn in den inschriftlich erhaltenen Verträgen (vor allem dem von Astypalaia) finden sich die Stipulationen eben in der Anordnung: a) Neutralität der einen und der anderen Seite, b) Allianzverpflichtung der einen und der anderen Seite. Gründe der Abstimmungsvereinfachung hätten für den Senat bei allen Verträgen zunächst jene vermeintliche Umgruppierung nahelegen müssen, die jedoch in die endgültige Gestaltung nicht eingegangen wäre. Diese Annahme ist kaum möglich, und die Vorstellung TÄUBLERS vom Gang der Sache kann also auch insofern nicht als wahrscheinlich gelten.

Hierzu kommt schließlich eine entscheidende Beobachtung am Text. Ein Abstimmungsvermerk müßte logischerweise am Ende einer Bestimmung stehen, und das haben TÄUBLER (Imp. Rom. 243) und andere nach ihm denn auch angenommen. In Wirklichkeit ist gerade dies jedoch nicht der Fall, weil die Formel *<sine dolo malo>*, die TÄUBLER mit Recht in den Schlußsätzen von v. 26 und 28 umschrieben findet, dem vermeintlichen Abstimmungsvermerk noch nachfolgt. Die Reihenfolge: Neutralitätsbestimmung – Abstimmungsvermerk – Treueklausel ist aber als protokollarische Wiedergabe eines Abstimmungsvorganges unmöglich; über die Treueklausel zur jüdischen Neutralitätsverpflichtung wäre sonst zusammen mit den römischen Verpflichtungen (hier aber ohne eine Entsprechung) abgestimmt worden, was offenbar absurd ist. Rechnet man aber hier mit Freiheiten des Autors in der

Wiedergabe seiner Vorlage, dann ist eben TÄUBLERS Hauptargument der urkundlichen Treue nicht aufrechtzuhalten.

Eine *positive* Erklärung der Formel ὡς ἔδοξεν ‘Ρώμῃ ist angesichts der Überlieferung des Vertrages schwierig. Gerade die stereotype Wiederkehr im gleichen Zusammenhang, nämlich nach ... πλοῖα und vor ... καὶ φυλάξονται τὰ φυλάγματα ... lässt indessen vermuten, daß die fragliche Wendung keineswegs isoliert im Kontext des Vertrages steht, sondern mit dem Folgenden zusammengehört. Der Sinn des Ganzen wäre dann etwa zu umschreiben: Die Römer billigten das und werden diese Verpflichtungen treulich einhalten. Daraus ergäbe sich, daß der *ganze* Satz nichts anderes als eine weitschweifende Wiedergabe der *sine-dolo-malo*-Klausel bedeutete. Freilich würde diese Erklärung zwei weitere Mißverständnisse des Übersetzers voraussetzen: Er hätte die Formel *sine dolo malo* in ihrem Zusammenhang mit der Neutralitätsstipulation nicht verstanden und hätte sie ferner einseitig auf die Römer allein bezogen. Das ist im Hinblick auf andere kraß sinnwidrige Fehler nicht gerade unmöglich, aber natürlich auch nicht zu beweisen. Eine Stütze der vorgetragenen Vermutung kann dagegen darin gesehen werden, daß der ganze Satz die Stelle der Formel μήτε δόλῳ πονηρῷ im Vertrag mit Astypalaia einnimmt. – Wie dem auch sei, sicher dürfte sein, daß die Annahme, in der Wendung ὡς ἔδοξεν ‘Ρώμῃ dokumentiere sich der Senatsvertrag (oder auch nur der Senatsbeschuß über den Vertrag), nicht zu halten ist. Diese Wendung hat mit dem Abstimmungsvorgang im Senat nichts zu tun, sondern ist, wie immer sie entstanden sein mag, ein verunstalteter Bestandteil des Symmachievertragstextes selber, kann also auch die Reihenfolge der Stipulationen nicht erklären helfen.

Damit ist im Grunde nur TÄUBLERS richtiger Interpretationsansatz weitergeführt und gegen seine falsche Vertragssystematik durchgesetzt. In der Tat läßt sich die Entsprechung des jüdischen Vertrages zum Vertragsformular, wie es am deutlichsten im Vertrag mit Astypalaia (CAGNAT, IGRR IV 1028) zu erkennen ist, noch weiter verfolgen. So ist etwa bemerkt worden, daß die Wendung des Vertragseinganges: καλῶς γένοιτο τοῖς ‘Ρωμαίοις καὶ τῷ ἔθνει Ἰουδαίων, eine freie und wenig glückliche Wiedergabe der generellen Friedens- und Bündnisstipulation der römischen Verträge darstellt,⁹ ohne daß damit der Grund für das Verfahren erkannt wäre. Anscheinend hat der jüdische Übersetzer die Formel εἰρήνη καὶ φιλία καὶ συμμαχία ἔστω als Entsprechung des hebräischen Friedensgrußes mißdeutet und dabei einerseits die φιλία und συμμαχία als bloße Explikation der εἰρήνη vernachlässigt, andererseits die zwingende Sollensvorschrift in eine allgemeine Wunsch- und Segensformel verwandelt.¹⁰ Der Rückübersetzer hat dann offenbar den Friedewunsch –

⁹ TÄUBLER 1913, 49 A. 1, erwägt dagegen, in den Worten die Grußformel des begleitenden Senatsschreibers zu sehen.

¹⁰ Schon H. BÉVENOT, Die beiden Makkabäerbücher 1931, 105, vermutet מַלְלָשׁ als Entsprechung von καλῶς γένοιτο. Auch ROTH 1914, 14, möchte das Wort מַלְלָשׁ als Übersetzungsbrücke zwischen dem ursprünglichen und dem uns vorliegenden Text ansehen, kommt aber dann zu ganz unhaltbaren Ergebnissen.

sinngemäß richtig – mit der Wendung καλῶς γένοιτο ... übersetzt.¹¹ Die Sinnentstellung liegt u. a. in der Wahl einer falschen Stilebene; dieselbe Erscheinung begegnet im nächsten Satz in der Metaphorik von ἔηρός für γῆ oder δόματα καὶ ἔχθρος μακρυθείη ἀπ' αὐτῶν für πόλεμος μὴ ἔστω. – Damit bleiben als wichtige sachliche Diskrepanzen zwischen dem Vertragsformular und dem jüdischen Vertrag nur die Verbindung von Defensiv- und Allianzbestimmung für jeden der beiden Partner und das Weglassen der Durchzugsbestimmung übrig. Sie können jedoch, wenn die bereits besprochenen Fehler und Mißverständnisse das Maß des Möglichen angeben, keine entscheidenden Schwierigkeiten bereiten. Der hebräische Übersetzer kann etwa die Durchzugsbestimmungen als ungereimt und überflüssig weggelassen haben – man bedenke in diesem Zusammenhang v. 19! An dokumentarischer Treue lag dem Autor des Buches ja sicherlich nichts, da er vermutlich mit der Zitierung des Vertrages nur seiner Darstellung in einem entscheidenden Punkt das Siegel der Authentizität verleihen wollte.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß in 1. Macc. 8,23–30 der Text eines Bundesgenossenvertrages wiedergegeben ist, der dem römischen Formular vollständig entspricht. Die Entstellungen in der uns vorliegenden Gestaltung müssen bereits auf den hebräischen Übersetzer zurückgehen. Das Dokument stellt keinen Senatsbeschuß dar, der den völkerrechtlichen Abschluß eines Vertrages mit den Juden *ipso facto* bedeutete (wie TÄUBLER annahm), aber auch keine im Senat vollzogene innerstaatliche Willensbildung über einen abzuschließenden Vertrag (wie HEUSS anzunehmen neigt). Als was ist es dann anzusehen? In welchem rechtstechnischen und literarischen Kontext steht der jüdische Vertrag?

Betrachten wir, um für diese Frage einen Bezugspunkt zu finden, wieder den inschriftlich bezeugten Vertrag mit Astypalaia, so geht hier dem Text des Vertrages das Senatsconsultum voraus, das den Vertragsschluß selber und – damit zusammenhängend – die Aufnahme und Ausstattung der Gesandten, die Aufstellung der Urkunde auf dem Kapitol und in Astypalaia regelt. Wenn nun der sogenannte jüdische Vertrag die Wiedergabe der Vertragsurkunde, nicht ein Senatsconsult darstellt, die Vertragsurkunde aber dem gleichen Formular wie die von Astypalaia folgt, so legt dies die Frage nahe, wie sich hier Vertragstext und Beschuß des Senats zueinander

¹¹ Eine genaue Parallele dafür gibt es allerdings m. W. nicht. בָּרוּךְ מִלְּאַלְפָן (Gen. 43, 23; Dt. 29, 18; Jdc. 6, 23. 19, 20; 1. Sam. 20, 7; 1. Reg. 2, 33; Ier. 4, 10. 23, 17; Ps. 122, 7; das Wortmaterial jetzt aufgeführt bei W. EISENBEIS, Die Wurzel מילש im AT, 1969, wo es um den Normbegriff der Ganzheit in seiner zentralen Bedeutung für die at. Theologie geht) wird in der Septuaginta wiedergegeben mit εὐθήνη σοι (ὑμῖν), ἔνεστις ὑμῖν, δοιά μοι γένοιτο, γένοιτο εἰσήνη. Vgl. die modernen Übersetzungen: «Mögen die Römer und die Juden Glück und Frieden haben» (LUTHER), «quod bonum faustum felixque sit populo Romano et genti Judaeorum» (GRIMM unter Berufung auf BRISSONIUS), «möge es den Römern und dem Volk der Juden ... immerdar wohlgehen» (KAUTZSCH), «bene sit Romanis et genti Judaeorum» (KNABENBAUER), «prospérité aux Romains et à la nation des Juifs ...!» (ABEL unter Hinweis auf die Formel *quod bonum ... sit*, obwohl er zugleich den Eingang des Vertrages von Astypalaia zitiert).

verhalten. Es kann nun aus dem Text leicht erschlossen werden, daß in 1. Macc. 8 der gleiche Zusammenhang zugrunde liegt. Das Kapitel schildert zunächst den politischen Hintergrund der jüdischen Gesandtschaft (bis v. 18), die Reise und das Erscheinen vor dem Senat (v. 19). V. 20 referiert dann den Antrag der Gesandten: 1. das Begehrum *συμμαχία καὶ εἰρήνη* und 2. die Bitte, in die *formula amicorum* eingetragen zu werden. Darauf wieder folgt in v. 21 die positive Reaktion des Senats: *καὶ ἥρεσεν ὁ λόγος ἐνώπιον αὐτῶν*, und in v. 22 endlich die Ankündigung der im Wortlaut mitgeteilten Urkunde mit Hinweisen auf ihre Ausfertigung und die Aufstellung des Originals. Die Darstellung des Makkabäerbuches berichtet also über das Erscheinen der Gesandten im Senat, ihren Antrag und einen darauf bezüglichen Beschuß; der Vertrag selbst ist als Anhang mitgeteilt.¹² Trotz des Mißverhältnisses zwischen der Kürze des Referats und der Ausführlichkeit des Zitats ist also zu erkennen, daß in v. 21–22 ein Senatsbeschuß über den jüdischen Antrag steckt,¹³ wie er entsprechend auch dem Vertrag mit Astypalaia (ähnlich Vertrag mit Mytilene: CAGNAT, IGRR IV 33 b) voransteht. In ihm muß die Aufnahme der Juden in die römische Bundesgenossenschaft und die Einschreibung der Juden in die *formula amicorum* (aus der sich die protokollgemäße Ausstattung und Behandlung der Gesandten ergab) geregelt worden sein; verbunden damit waren schließlich Bestimmungen über die Beurkundung und Aufstellung des Vertrages (v. 22). Nicht anders als in dem inschriftlich bezeugten Parallelfall folgte dann anhangweise der Text des Vertrages.¹⁴ Die Darstellung des 1. Makkabäerbuches enthält also deutliche Spuren urkundlicher Überlieferung und läßt die typische Form des Abschlusses und der Beurkundung der römischen Verträge erkennen.

Dieses urkundliche Material ist dann freilich im 1. Makkabäerbuch einer bestimmten historiographischen Absicht dienstbar gemacht und einer sehr bewußten literarischen Formung unterworfen worden. Zu Beginn des Abschnittes (v. 17) heißt es, daß Judas Makkabäus die Gesandten auswählte, die nach Rom gehen sollten. Ihr Auftrag lautet, Freundschaft und Bundesgenossenschaft mit den Römern zu schließen und (auf diesem Wege) das ‹Joch› (*τὸν ζυγόν*) der syrischen Könige endgültig abzuwerfen. Als Erfüllung dieses Auftrages ist alles Folgende zu verstehen.

¹² Καὶ τοῦτο τὸ ἀντίγραφον τῆς ἐπιστολῆς, ἣς ἀντέγραψαν ἐπὶ δέλτοις χαλκαῖς καὶ ἀπέστειλαν εἰς Ἱερουσαλὴμ . . ., vgl. HEUSS 1934, 64, 68f.

¹³ Nach MOMMSEN Schema des Senatsbeschlusses (StR III 1008) sind die Punkte 5–9 (Vortrag, zusammengezogener Beschußinhalt und Abstimmungsvermerk) in unserem Text wiederzuerkennen. Was fehlt, sind die Angaben über den leitenden Beamten, Datum und Ort, Zeugen.

¹⁴ Dem Text kann nur entnommen werden, daß der Vertrag, nicht das SC, auf ehemalen Tafeln publiziert wurde (zu MOMMSEN, StR I 256; HEUSS 1934, 70 A. 3). Nur um den Vertrag kann es sich m. E. deshalb auch bei Jos. A. J. 12, 416 handeln; zwar besagt der Wortlaut (*ποιήσασα [sc. ἡ σύγκλητος]* δὲ περὶ τούτου δόγμα τὸ μὲν ἀντίγραφον εἰς τὴν Ἰουδαίων ἀπέστειλαν, αὐτὸ δὲ εἰς τὸ Καπετάλιον εἰς χαλκᾶς ἐγγράφαντες δέλτους ἀνέθεσαν) das Gegenteil, ist aber davon bestimmt, daß hier SC und Vertrag nicht mehr auseinandergehalten werden.

Am Ende unseres Kontextes steht dann der Brief, in dem der Senat den Seleukidenherrscher vor Pressionen gegen die jüdischen Bundesgenossen warnt und drohend fragt: ‹Warum bedrückst du mit deinem Joch (*τὸν ζυγόν σου*) unsere Freunde und Bundesgenossen, die Juden?› In der Korrespondenz des Ausdrucks¹⁵ sind Erwartung und Erfüllung aufeinander bezogen; Streben nach römischer Unterstützung und Eintreten des gewünschten Erfolges bilden einen gedanklichen Rahmen, in den das Material eingepaßt ist.

In noch weiterem Sinne sind Sieg und Triumph des makkabäischen Befreiers der Leitgedanke des Kapitels. Judas hat (7, 46 ff.) das seleukidische Heer geschlagen, dessen Führer getötet und den Sieg, der dem Lande Frieden gebracht hat, durch ein großes Fest gefeiert. Dieser Friede soll nun durch das Bündnis mit den Römern weiter abgesichert werden. Um die Tragweite dieser außenpolitischen Konzeption zu verdeutlichen, wird eine Darstellung der äußeren und inneren römischen Zustände (8, 1–16) eingeschaltet, die dem politischen Horizont des jüdischen Autors und seiner Leser entspricht. Judas' Einsicht und Handeln umrahmen das Referat über die Römer (v. 1. 17), wie umgekehrt dieses indirekt die Weitsicht und Größe des jüdischen Führers verdeutlicht, der mit der neuen Vormacht des Westens gegen den einheimischen Feind paktiert. Der Bericht über die römischen Verhältnisse kann freilich mit der Darstellung und Dokumentierung der jüdischen Gesandtschaft nichts zu tun haben.¹⁶ Dieses literarische ‹Unikum›¹⁷ steht im Zusammenhang mit der pro- und antirömischen politischen Publizistik in der hellenistischen Öffentlichkeit im 2. und 1. Jh. und vertritt darin mit konventionellen Argumenten den prorömischen Standpunkt.¹⁸ Warum den Römern dabei ein Senat von 320 Mitgliedern und das jährliche Regiment eines einzigen Oberbeamten zugeschrieben wird, bleibt unklar; mit der Einleitungsformel der Senatskonsulte darf die Angabe gewiß nicht zusammengebracht werden.¹⁹

¹⁵ Auf den Hebraismus in βαρύνειν τὸν ζυγόν weist schon GRIMM im Komm. z. St. hin (unter Bezug auf 2. Chron. 10, 9–11. 14; Jes. 47, 6). Wichtig die erste Stelle (entspr. 1. Reg. 12, 4. 9. 11, 14) mit dem Gegensatz ‹das Joch leichter machen›, ‹das Joch härter machen›; instruktiv auch Dt. 28, 48; Lev. 26, 13; Jer. 28, 2 (ib. 4. 11. 30, 8); Ez. 34, 27. Das Wort weist deutlich auf den geschichtstypologischen Hintergrund des ganzen Gedankenganges hin.

¹⁶ Wie TÄUBLER 1913, 248, meinte und WILLRICH 1924, 47, mit Recht bestreitet.

¹⁷ So BICKERMANN 1928, RE 14, 792; die gleiche Ratlosigkeit spiegeln die Kommentare.

¹⁸ Es sind die Gesichtspunkte: römische Stärke – römische *fides*, und der reihende Aufweis äußerer Erfolge und innerer Wohlgeordnetheit. Vgl. dazu H. FUCHS, Der Widerstand gegen Rom i. d. antiken Welt 1938, 2 m. Anm. (dort ältere Lit.); M. GELZER, Röm. Politik bei Fabius Pictor, jetzt: Kl. Schriften 3, 1964, 51 ff. – Politische Tendenz und Wirkungsabsicht suchten dem Bericht zu entnehmen: LAQUEUR 1927, 243 (Abfassung um 63 v. Chr., weil ‹Unüberwindlichkeit der Römer› damals aktueller Gedanke war), und M. SORDI 1952, 512 ff. (Abfassung zwischen 135 und 133 v. Chr., weil der Preis der inneren Harmonie auf nachgracchische Abfassung nicht passte). M. E. ist das erste Argument gar nicht zwingend und erlaubt das zweite wenigstens keine so enge zeitliche Eingrenzung.

¹⁹ Dies schließt nicht aus, wenn es auch m. E. nicht wahrscheinlich ist, daß förmliche

So ergibt sich, daß der römisch-jüdische Vertrag in einem national-jüdisch geprägten und der Aristie des Judas Makkabäus dienenden Kontext verarbeitet ist; die urkundlichen Elemente müssen in diesem thematischen Rahmen verstanden werden. Besonders deutlich macht dies der Brief an Demetrios: Die jüdische Gesandtschaft hat offensichtlich, wie v. 18 auch angedeutet wird und die Natur der Sache fordert (vgl. Jos. A. J. 13, 261), nicht allein um Aufnahme in die Freundschaft und um Bündnis nachgesucht, sondern zugleich ihre eigentliche politische Absicht bekundet, die römische Hilfe gegen Demetrios I. zu gewinnen. Daraufhin ist zunächst die Symmachie mit den Juden beschlossen worden; ein weiterer Beschuß galt aber den materiellen politischen Fragen, also der Art und dem Ausmaß des römischen Eingreifens zugunsten der Juden (auch Jos. A. J. 13, 264 f. werden beide Materien getrennt). Dieser Beschuß dürfte zu dem Schreiben an Demetrios geführt haben, in dem der Senat die Juden als *amici populi Romani* reklamierte und dem König römische Sanktionen androhte, falls er die jüdische Unabhängigkeit verletzen sollte. Derartige Verwendungen für römische Freunde hat es oft genug gegeben, und eine Ablehnung des jüdischen Hilfegesuches nach Abschuß des Vertrages würde der Logik wie auch der Praxis des Senats widersprochen haben. Für die Juden wäre die Freundschaft und Symmachie mit den Römern inhaltlos geblieben, hätte sie nicht auch zu konkreter Unterstützung geführt. An der Initiative des Senats ist deshalb grundsätzlich kaum zu zweifeln, aber der in v. 31 f. zitierte Brief ist gewiß eine literarische Stilisierung, keine authentische Wiedergabe dieser Demarche.

Diesem Hergang entspricht im Grunde genau das Referat, das Josephus A. J. 12, 414 ff. eingesetzt hat. Daß ihm das 1. Makkabäerbuch zugrunde lag, beweist zweifelsfrei der Zusammenhang. Auch bei Josephus ist nämlich der Hinweis auf die Macht und die weltweiten Erfolge der Römer wiederholt und auch bei ihm ergibt sich aus dem politischen *tour d'horizon* der Entschluß des Judas, Gesandte nach Rom zu schicken und dort um Bündnis und Hilfe nachzusuchen. Josephus hat in seiner Wiedergabe des Makkabäerberichtes einige Fehler der Vorlage berichtigt,²⁰ aber irrig die jüdischen Gesandten zu Unterzeichnern des Senatsbeschlusses gemacht, vor allem den Vertrag mit dem SC identifiziert. Dies verbietet, Josephus eine sehr klare Auffassung von dem Rechtscharakter dieses Vertrages zuzuschreiben; er hat den Senat für die vertragsetzende Instanz gehalten und offenbar den Beschuß des Senats für den völkerrechtlichen Abschuß selbst angesehen. Diplomatische Folgerungen können daraus natürlich nicht gezogen werden.

Die Makkabäerüberlieferung, das ergab die bisherige Untersuchung in Bestätigung und Weiterführung früherer Forschungen, enthält einen in sich stimmigen

Erwähnung des sitzungsleitenden Konsuls im SC den Verfasser des Referats zu seinem Irrtum verleitet hat (GRIMM 1874, 235 nach MOMMSEN). Die Zahl der Senatoren ist mit den Gegebenheiten der Zeit unvereinbar (MOMMSEN, StR III 847 A. 1 widerlegt seine Erklärung sogleich selbst).

²⁰ Er hat vor allem die Gegenseitigkeit der Stipulationen des Vertrages dem Sinne nach richtig wiedergegeben; vgl. hierzu MENDELSSOHN 1875, 96 f.; HEUSS 1934, 35.

dokumentarischen Kern. Der Komplex von Senatsconsult und Vertragstext findet sich auch in der astypalaiischen Inschrift und entspricht dem römischen Abschlußverfahren. Der Autor hat offenbar mit der Verwendung dieses Materials seiner Darstellung den Anschein der Historizität und urkundlichen Treue geben wollen, ohne doch selbst den vertragstechnischen Zusammenhang exakt zu verstehen. Das bedeutet für die Echtheitsfrage, daß *formale* Einwände gegen die Überlieferung nicht durchschlagen können. Denn der Makkabäerautor kann nicht eine Dokumentation richtiger gefälscht haben, als er selbst sie verstanden hat. Wir kennen jedoch die Quellenverhältnisse zu wenig, um eine *historische* Fälschung grundsätzlich ausschließen zu können, d. h. wir müssen mit der Möglichkeit rechnen, daß ein außerjüdischer oder späterer jüdischer Vertragsabschluß fälschlich an diese Stelle gesetzt worden ist. Die Gründe für solchen Verdacht sind oft genannt; sie könnten in der römischen Reserve vor vertraglicher Bindung oder in der rechtlichen Position des jüdischen Rebellen einerseits und in der Unglaubwürdigkeit der jüdischen Tradition andererseits liegen. Auf der anderen Seite können Gründe in der politischen Gesamtlage für die Herstellung eines Vertragsverhältnisses gefunden werden.²¹ Allen Erwägungen pro und contra fehlt die wirkliche Beweiskraft, die am ehesten einem objektiven äußeren Zeugnis zukommen kann.

Ein besonders wichtiges Echtheitskriterium ist deshalb der Fanniusbrief, den B. NIESE scharfsinnig aus dem Wust des 14. Buches der ‹Antiquitates› des Josephus herausgezogen hat (NIESE 1906). Der Geleitbrief für jüdische Gesandte an die Koer nennt einen C. Fannius C. f. «στρατηγὸς ὑπατος» als Aussteller. Es liegt einerseits wegen der sonst merkwürdigen Duplizität nahe, diesen Fannius mit dem Praetor Fannius M. f. der Zeit Hyrkanos' I. (Jos. 13, 260) zu identifizieren, der vom Senat die Anweisung erhält, jüdischen Gesandten Geleitbriefe auszustellen, andererseits spricht aber die Verschiedenheit der Namen dagegen. Der Titel «στρατηγὸς ὑπατος» lässt sich am ehesten auf den Konsul von 161 v. Chr. beziehen; die Koinzidenz von Vertragsüberlieferung, Fanniusbrief und Konsularfasten macht die chronologische Einordnung NIESES in hohem Grade wahrscheinlich.²² Die Bedeutung dieses

²¹ Hierzu s. TÄUBLER 1913, 249 ff.; GINSBURG 1928, 35 ff. (weitläufige Darstellung der historischen Gesamtlage); MOMIGLIANO 1930, 159 ff. («se non ci fosse noto, dovrebbe essere postulato»); BRISCOE 1969, 53; LIEBMANN-FRANKFORT 1969, 124 («en favorisant la reconstitution de l'unité nationale juive, Rome contribuait ... à détacher une nouvelle entité politique de l'empire séleucide»). Das Argument der völkerrechtlichen Unselbständigkeit (WILLRICH: «Judas ein ἀρχιλητής») kann bei den hier vorliegenden instabilen politischen Verhältnissen und den ungeklärten Beziehungen des Senats zu Demetrios I. keinen zwingenden Einwand gegen die Echtheit abgeben. Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt ist die Anerkennung des Timarchos (Diod. 31, 27 a; der Text ist nicht intakt, klar soviel, daß von einem den Timarchos als König anerkennenden SC die Rede ist), oft und mit Recht hinsichtlich der ostpolitischen Initiative des Senats als Parallel zum jüdischen Vertrag gewertet; daß Timarchos anscheinend nicht auch Vertragspartner wurde, kann bei der Undurchsichtigkeit der Zusammenhänge schwerlich einen Einwand gegen den jüdischen Vertrag bedeuten.

²² Vgl. BROUGHTON, MRR I, 443, u. MÜNZER, RE 6, 1994 f.: C. Fannius C. f. C. n.

Zeugnisses liegt darin, daß es von der Makkabäerüberlieferung unabhängig ist; schon Josephus hat ja den von NIESE vermuteten sachlichen und zeitlichen Zusammenhang nicht gesehen. Der Brief bestätigt, daß sich die Gesandten einige Zeit nach dem Senatsbeschuß – Caesar bestimmte dafür eine Frist von 10 Tagen (Jos. A. J. 14, 210) – an den Konsul gewandt haben, um ihre Entlassung und die Aushändigung der ihnen geltenden Senatsbeschlüsse zu bewirken. Die Gesandtschaft ist also in Ehren und ordnungsgemäß abgefertigt worden, sie erhielt zur Beglaubigung die Abschriften der Beschlüsse und dazu gewissermaßen die Diplomatenpässe, Geleitbriefe des Konsuls.

Im einzelnen heißt es nun, die Gesandten hätten die δόγματα τὰ περὶ αὐτῶν γεγονότα erbeten und in Empfang genommen; sie würden deshalb κατὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα der Fürsorge der Bundesgenossen empfohlen. Schon MENDELSSOHN²³ hat den Wechsel zwischen Singular und Plural bemerkt und NIESE ihn mit Recht dadurch erklärt, daß einmal das ganze Bündel der die Juden betreffenden Beschlüsse, dann der das Geleit gewährende gemeint sei.²⁴ Δόγματα, die mehr und anderes, namentlich auch politische Entscheidungen, betrafen, sind nun aber von dem Praetor Fannius gerade *nicht* veranlaßt worden. Denn der Senat begnügte sich damit (A. J. 13, 264), ἀνανέώσασθαι φιλίαν καὶ συμμαχίαν πρὸς ἄνδρας ἀγαθοὺς καὶ ὑπὸ δήμου πεμφθέντας ἀγαθοῦ καὶ φίλου. Hinsichtlich ihrer sachlichen Anträge wurden die Gesandten dagegen auf später vertröstet, und der Praetor wurde veranlaßt, ihnen das *munus* und die Geleitbriefe auszuhändigen (ib. 165). Deshalb kann der Fanniusbrief A. J. 14, 233 kaum auf den 13, 259 ff. geschilderten Vorgang bezogen werden; die Annahme, daß er vielmehr ins Jahr 161 gehört, erfährt damit eine weitere Bestärkung.

Die Verknüpfung des Fanniusbriefes mit dem Vertrag von 161 ist jedoch nicht nur in zeitlicher Hinsicht bestritten worden. Gerade B. NIESE, der den Fanniusbrief mit Bestimmtheit den Gesandten des Judas Makkabäus zuwies, hat in diesem Dokument dennoch keinen Beweis für einen römisch-jüdischen *Vertrag* sehen wollen; Ergebnis der Delegation sei nur ein die vertragslose Freundschaft begründender Senatsbeschuß gewesen.²⁵ NIESE begründete diese seine Skepsis mit dem Stil der Urkunde und mit der politischen Folgenlosigkeit des angeblichen Bündnisses. Wir dürfen das

Strabo, *cos.* 161; zum στρατηγὸς ὕπατος: NIESE 1906, 823 unter Hinweis auf den inschriftlich belegten Sprachgebrauch der Zeit (vgl. M. HOLLEAUX, *Strategos Hypatos*, 1918, 3 ff.; SCHWAHN, RE Suppl. 6, 1935, 1157). Der berechtigte Hinweis von WILLRICH 1924, 47 f. (unter Berufung auf VIERECK 1880, 107), auf die Unzuverlässigkeit der Titel bei Josephus ist allein noch kein Gegenargument. Die Kombination NIESES ist neuerdings nicht mehr bezweifelt worden. – Hierzu kommt 2. Macc. 4, 11 (Erwähnung eines der Gesandten von 161).

²³ Nach MENDELSSOHN 1875, 153 ff., der aber nicht an den Konsul von 161 dachte, NIESE 1906, 826.

²⁴ Sonderbeschuß im SC de Thisbensibus: γράμματα φιλάνθρωπα (DITTENBERGER, Syll. 2³, 646) und für die Juden Jos. A. J. 13, 266.

²⁵ So zuerst MENDELSSOHN 1875, 99 f., und NIESE 1900, 89; 1906, 824. Vgl. auch o. A. 8.

erste Argument als erledigt ansehen und können das zweite nicht als stichhaltig betrachten, fragen aber, ob der Fanniusbrief auch ein Argument für einen ihm vor ausgegangenen Vertrag liefert. – Nach 1. Macc. 8, 20 haben die jüdischen Gesandten an den Senat den Antrag gerichtet, in die *formula amicorum et sociorum* eingeschrieben zu werden; der folgende Vers deutet an (und der Gesamtzusammenhang setzt voraus), daß diesem Begehrn römischerseits auch entsprochen wurde. Nun ist einerseits die Versorgung, Ausstattung und Geleitung der Gesandten eine Rechtsfolge der Aufnahme in die *formula*, andererseits hängen Vertrag und Einschreibung hier so eng miteinander zusammen, daß es kaum möglich ist, das eine vom anderen zu trennen.²⁶ So dürfte auch der Vertragscharakter der römisch-jüdischen Beziehung von 161 durch den Fanniusbrief gestützt werden.

Letztlich ist aber wohl die Tatsache, daß der Senat als maßgebliche politische Instanz und seine Beschlüsse als die entscheidenden Akte betrachtet werden, ebenso für die Auffassung TÄUBLERS vom Senatsvertrag wie für die Annahme einer formlosen Freundschaft und eines die Juden bloß begünstigenden Senatsbeschlusses bestim mend gewesen.²⁷ Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht vertragsrechtlich, sondern historisch-politisch zu deuten; er erklärt sich, wie A. HEUSS bereits an der inschriftlichen Überlieferung der griechisch-römischen Verträge gezeigt hat,²⁸ aus der faktischen Bedeutung des Senatsbeschlusses, die die Form des Vertrages unberührt läßt. Umgekehrt entspringen die Zweifel an der Historizität des Vertrages bzw. an der Vertrag lichkeit der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Rom und den Juden in dieser Zeit einer bestimmten Auffassung römischer Verträge. Diese orientiert sich einmal an der kleinen Zahl überliefelter Vertragsverhältnisse und zum anderen an gewissen Kriterien der Vertragsgewährung, wie sie etwa der Geschichte der Beziehungen zu Rhodos entnommen werden. Der römisch-jüdische Vertrag kann auf diesen Fragenkomplex, den als solchen zu besprechen den Rahmen dieser Einzeluntersuchung sprengen würde, vielleicht von einer bestimmten Seite her Licht werfen. Zu den Besonderheiten dieses Vertrages gehört nämlich, daß von ihm – und nur von ihm – zugleich eine Reihe von Erneuerungen überliefert ist. Damit hängen allerdings sehr schwierige quellenkritische Fragen zusammen, die bisher nicht überzeugend gelöst worden sind und deshalb zu einer sicheren Zuordnung der einzelnen Zeugnisse nicht gelangen lassen. Dennoch erlauben sie, in wichtigen Punkten eine Vorstellung von den Erneuerungsakten zu gewinnen, die ihrerseits das Vertragsverhältnis als

²⁶ V. FERRENBACH, Die amici p. R., Diss. Straßburg 1895, 67; BÜTTNER-WOBST, De legationibus ... Romam missis, Diss. Leipzig 1876, 50; MOMMSEN, StR III 1156. – 1. Macc. 8, 17: Judas schickt die Gesandten στῆσαι φίλιαν καὶ συμμαχίαν, dementsprechend ihr Antrag, 20: στῆσαι μεθ' ὑμῶν συμμαχίαν καὶ εἰρήνην καὶ γραφῆναι ἡμᾶς συμμάχους καὶ φίλους ὑμῶν. Ebenso 2. Macc. 4, 11. Die positive Stellungnahme des Senats (v. 21) schließt den Antrag auf Einschreibung ein.

²⁷ Der Fanniusbrief beruft sich bloß auf δόγματα; ebenso und ausdrücklich Jos. A. J. 12, 416 f.

²⁸ HEUSS 68 f. zur Veröffentlichung der den Vollzug der Verträge bestimmenden SCC in griechischen Städten.

solches beleuchten. Die *Quellen* für die Vertragserneuerungen des 2. Jh. sind dieselben wie für den erstmaligen Abschluß, nämlich das 1. Makkabäerbuch und Josephus, wobei dieser bis zur Darstellung der Regierung Simons nur dem Makkabäerbericht folgt.²⁹

Da die einschlägigen Fragen hier nicht im einzelnen untersucht oder gar gelöst werden können, soll der Überlieferungsbestand als solcher vorweg besprochen werden.

1. Erneuerung am Ende der Regierung Jonathans (ca. 144),³⁰ 1. Macc. 12, 1–4. Jos.

A. J. 13, 163–65. Aus 1. Macc. 12, 16 ist zu erschließen, daß die in 12, 1 erwähnten Gesandten, die den Antrag auf Bündniserneuerung vertraten, Numenios, S. d. Antiochus, und Antipater, S. d. Jason, waren; die Gesandtschaft ging auch nach Sparta und andere Orte (12, 1). Der erfolgreiche Abschluß der Mission an den Senat ergibt sich aus 12, 4, während im übrigen nur der Brief mitgeteilt wird, den Jonathan an die Spartaner richtete (12, 5–23). Der Bericht ist ebenso wie der Abschluß des Foedus unter Judas wiederholt als unglaubwürdig abgelehnt worden;³¹ zwingende Gründe für eine solche Annahme liegen jedoch im Text selber nicht.

2. Erneuerung unter Simon (ca. 142/41),³² 1. Macc. 14, 16–23. 40. Auch diese Gesandt-

²⁹ Es fehlt noch immer an zuverlässigen Maßstäben zur Beurteilung der Urkunden und darüber hinaus ganz allgemein am spezifisch historiographischen Verständnis des 1. Makkabäerbuches (nach Prime linee di storia della tradizione Maccabaica, 1931, Prefazione alla ristampa fotografica 1968, ist Förderliches zu diesem Thema von A. MOMIGLIANO zu erwarten). Standpunkt und geistigen Horizont des Autors hat besonders E. BICKERMANN, Der Gott der Makkabäer, 1937 (vgl. ders., The Maccabees, 1947) beleuchtet, ferner haben die Qumran-Texte den innerjüdischen Hintergrund erhellt (vgl. zu Jonathan als ‹Frevelpriester› G. VERMÈS, Les mscr. du désert de Juda^a, 1953, 93 ff.; J. T. MILIK, Dix ans de découvertes dans le désert de Juda, 1957, 56 ff.; G. JEREMIAS, Der Lehrer der Gerechtigkeit, 1963, 36 ff.). – Für die intensiv erforschten chronologischen Fragen waren entscheidend die auf BICKERMANN (RE 14, 781 ff.) zurückgehende Beobachtung einer doppelten Ära und vor allem die Entdeckung der babylonischen Seleukidenliste (vgl. K. H. SCHUNK, Die Quellen des 1. u. 2. Makkabäerbuches, 1964; J. SCHAUMBERGER, Die neue Seleukidenliste B. M. 35 603 u. d. makk. Chronologie, Biblica 36, 1955, 423–35; R. HANHART, Zur Zeitrechnung des I. u. II. Makkabäerbuches, Beih. Ztschr. alt. Wiss. 88, 1964, 49 ff.).

³⁰ Diese Zeit ergibt sich aus Jonathans Übergang zu Tryphon 145 v. Chr. einerseits (1. Macc. 11, 52–59; Jos. A. J. 13, 145–7; Diodor 33, 4a; E. BABELON, Les rois de Syrie, 1890, CXXXIX) und seiner Gefangennahme und Ermordung andererseits (1. Macc. 12, 48, 13, 23; Jos. A. J. 13, 191–3, 209). Die außenpolitische Aktivität Jonathans stand in Zusammenhang mit seinen Feldzügen für Tryphon und Antiochos VI., setzt also einige Zeit nach dem Übergang zu diesen voraus (NIESE, Gesch. d. griech. u. mak. Staaten III, 281), vgl. dazu die Formulierung 1. Macc. 12, 1: εἰδὼν ὅτι ὁ καυρὸς αὐτῷ συνεργεῖ.

³¹ So etwa von WELLHAUSEN 1894, 255; WILLRICH 1924, 58 ff. Andere bezweifeln die zustimmende Antwort des Senats auf den jüdischen Antrag: NIESE, Gesch. d. griech. u. mak. Staaten III, 281 A. 3; GINSBURG 1928, 53.

³² Die Zeit ergibt sich daraus, daß nach 1. Macc. 14, 16 der Tod Jonathans in Rom bekannt war, andererseits nach 14, 40 die 14, 27 auf 18. Elul 172 sel. (= Sept. 140) datierte jüdische Ehrenurkunde für Simon die Kenntnis der Erneuerung bei Demetrios II. voraussetzt.

schaft ging dem Makkabäerbericht zufolge nach Rom und Sparta und wurde von den Gesandten Numenios und Antipater ausgeführt (die wiederum nur in einer spartanischen Urkunde namentlich genannt werden). Es ist ein Mißverständnis, wenn dem Text eine von Rom ausgehende Initiative zur Vertragserneuerung entnommen und darin dann wieder ein Indiz der Unglaubwürdigkeit gesehen wird;³³ Tatsache ist aber, daß in 14, 16 die Entsendung der jüdischen Gesandten bereits vorausgesetzt, nicht begründet wird. Die Vertragserneuerung mit Rom wird kurz mitgeteilt, während ein Brief der ‹Archonten und der Polis der Spartiaten› (Antwort auf 12, 6 ff.) in extenso wiedergegeben ist. Die Gesandtschaft ist mit 1. oder 3. identifiziert worden (s. u.). Besonders wichtig für die Beurteilung ist der Hinweis auf die Symmachie im Ehrendekret für Simon (14, 10).

3. Schildgesandtschaft unter Simon (zwischen 142 und 138),³⁴ 1. Macc. 14, 24. 15–24, Jos. A. J. 13, 227, vielleicht 14, 145–148. Dem Makkabäerbericht zufolge (14, 24) ging die Gesandtschaft nach Rom, *nachdem* (μετὰ ταῦτα) die vorige (2.) zurückgekehrt war; auch sie wurde (15, 15) von Numenios geführt. Echtheitskritik ist besonders an dem Brief des ‹Konsuls Lucius› geübt worden.³⁵ Die Annahme, daß das auf Antrag des Praetors L. Valerius L. f. zustandegekommene Senatus-consultum über die Erneuerung des Bündnisses mit den Juden dieser Gesandtschaft zuzuordnen sei, stützt sich auf das gleiche Praenomen (Lucius), die Namensgleichheit der Gesandten und den goldenen Schild gleichen Wertes (nicht dagegen auf die Erwähnung der autonomen Städte und Könige); ihr steht als Schwierigkeit die Differenz zwischen Praetor und Konsul entgegen.³⁶ Diese Gesandtschaft ist meistens mit 2. identifiziert worden (s. u.). Eine römischi-jüdische *societas* unter Simon bestätigt das Zeugnis Just. 36, 3, 9 und der Ausdruck ἀναστοσθαι bei Jos. A. J. 13, 261 u. 264.

4. Erneuerung unter Hyrkanos I. (vor 125),³⁷ Jos. A. J. 13, 259–266. Das am besten

³³ So z. B. GRIMM 1953, 210; WILLRICH 1924, 58; SCHÜRER 1901, 250 A. 20; AELBEL 1949, 253 zu 1. Macc. 14, 18. Die alleinige Erwähnung einer römischen Reaktion beweist noch nicht, daß nach dem Verständnis des Autors die Initiative vom Senat ausging; v. 40 sind Gesandte Simons erwähnt.

³⁴ Die Zeit ergibt sich aus dem Herrschaftsbeginn Simons einerseits und der Verbindung der Rückkehr der Gesandten mit der Belagerung von Dor (1. Macc. 15, 1 ff. u. 25), nach ib. 10 im J. 174 sel.

³⁵ Literaturübersichten bei SCHÜRER 1901, 251 f.; ABEL 1949, 267; TH. FISCHER, Untersuchungen z. Partherkrieg Antiochos' VII. i. Rahmen d. Seleukidengesch., Diss. Tübingen 1970, 96 ff.; GIOVANNINI – MÜLLER 1971, 162.

³⁶ Die verschiedenen Positionen sind zuerst vertreten worden von MOMMSEN, Hist. Schriften 1, 148; TÄUBLER 1913, 165 (für Nichtzusammenghörigkeit der beiden Urkunden); GRIMM 1953, 227; MENDELSSOHN 1875, 114 ff. (für Identität des Konsuls Lucius mit dem Praetor L. Valerius). Die Identifizierung des Konsuls Lucius mit Calpurnius Piso, *cos.* 139, scheitert an dessen Praenomen (BROUGHTON, MRR I, 481; F. MÜNZER, Klio 24, 1931, 233); für Identifizierung mit L. Caecilius Metellus, *cos.* 142: BICKERMANN 1930, 359 u. ö.

³⁷ Der Jos. A. J. 12, 260 genannte Fannius M. f. muß der Konsul von 122 v. Chr. sein

überlieferte Dokument in der Reihe der Vertragserneuerungen betrifft den vergeblichen Versuch des Hyrkanos, die Unterwerfung unter Antiochos VII. und ihre Folgen (vgl. Jos. A. J. 13, 236–250; Diod. 34, 1; Just. 36, 1, 10; Eus. Chron. 1, 255 SCHOENE) durch eine römische Intervention rückgängig zu machen. Obwohl der Senat eine über die formelle Freundschaftserneuerung hinausgehende Aktivität ablehnte, ist in der glimpflichen Behandlung der unterworfenen Juden durch Antiochos wiederholt die Wirkung eines römischen Einspruches vermutet worden.³⁸ Umstritten ist Identität oder Zusammenhang mit 5.³⁹

5. Gesandtschaft unter Hyrkanos I. (zwischen etwa 114 und 104),⁴⁰ Jos. A. J. 14, 247–255 (Wiedergabe eines pergamenischen Volksbeschlusses, in dem ein Senatsconsultum zitiert wird). Dieser Senatsbeschuß ist das Ergebnis einer jüdischen Gesandtschaft (deren eines [von drei] Mitglied auch unter den fünf Mitgliedern der Gesandtschaft im 4. erscheint); auf Wunsch der jüdischen Gesandten hin verbietet der Senat dem König Antiochos, S. d. Antiochos, sein die Juden schädigendes Verhalten. Für Beziehung zu 4. sprechen die sachlichen Übereinstimmungen (Wegnahme von Festungen und Häfen, insbesondere von Joppe),⁴¹ dagegen jedoch, daß Antiochos, S. d. Antiochos, nicht Antiochos VII. Sidetes, sondern nur Antiochos IX. Kyzikenos sein kann.

Die ersten drei Vorgänge sind mit dem Namen des Numenios verbunden und liegen zudem zeitlich so nahe beieinander, daß die Zweifel, ob es sich wirklich um drei verschiedene Gesandtschaften gehandelt hat, schwer zu unterdrücken sind. Leider ist aber nicht zu unterscheiden, wie die Nachrichten anders zu beziehen sind.

1. Einige Indizien sprechen dafür, 1. und 2. als *eine* Gesandtschaft anzusehen.⁴² Dann müßte Numenios unter Jonathan entsandt, aber erst unter Simon zurückge-

(BROUGHTON, MRR I, 516), der frühestens 125 Praetor gewesen sein kann; vgl. FISCHER, a. a. O., 65 ff.

³⁸ Z. B. WELLHAUSEN 1894, 259, 1; SCHÜRER 1901, 261.

³⁹ Vgl. etwa SCHÜRER 1901, 261; FISCHER, a. a. O., 73 ff.

⁴⁰ Das Datum des pergamenischen Psephisma (1. Daisios des Prytanenjahres des Kratippos, Jos. A. J. 14, 247) ist nicht zu fixieren; Antiochos, S. d. Antiochos (IX.), regierte seit 114/3, Hyrkanos bis 104, daraus ergibt sich die Eingrenzung. Vgl. FISCHER, a. a. O., 76 f. mit der Literatur; GIOVANNI-MÜLLER 1971, 157 f.

⁴¹ Joppe wurde unter Simon endgültig genommen, evakuiert und mit Juden besiedelt: 1. Macc. 13, 11, 14, 5, 34; Jos. A. J. 13, 202, 215. Diese Stadt und andere Erwerbungen sind dann von Antiochus VII. zurückgewonnen worden. Dementsprechend beschwert sich die jüdische Gesandtschaft 4: Jos. A. J. 13, 261. In bezug auf das dort ausgesprochene Ziel der jüdischen Politik, Joppe zurückzugehen, bestimmt der Senat Jos. A. J. 14, 250. Vgl. SCHÜRER 1901, 261 f. m. ält. Lit.; TÄUBLER 1913, 165; WILLRICH 1924, 64; WILL, Hist. polit. du monde hell. II, 378 f.; FISCHER, a. a. O., 78 ff.

⁴² Vor allem die Entsprechung von Frage (1. M. 12, 2, 5–23) und Antwort bei den Spartanern (14, 20–23), ferner das Fehlen einer vorgängigen jüdischen Aktion vor 14, 16. Auf diese Beobachtung gründet sich die Annahme FISCHERS, a. a. O., 96 ff., die erste Gesandtschaft des Numenios sei von Jonathan nach Rom und Sparta geschickt worden und unter (und für) Simon zurückgekehrt.

kehrt sein. Dies lässt sich jedoch mit der ausdrücklichen Beziehung des Senatsbeschlusses auf Simon schwer vereinbaren und führt zu chronologischen Schwierigkeiten, wenn die Schildgesandtschaft auf 142 datiert wird.

2. Häufig ist der Vorgang 2 als unhistorisch abgelehnt oder mit 3 identifiziert worden, diese Vermutung steht aber in klarem Widerspruch zum Text (s. o. S. 147 unter 3.) und muß mit einer mangelhaften Quellenkontamination rechnen, wofür ein wirklicher Beweis fehlt.

3. Vorgang 3 ist schließlich auch in sich nicht verständlich: Der Konsul Lucius des Briefes kann – wenn Praenomen und Titel verlässlich sind – nur der Metellus des J. 142 sein. Nimmt man dies an (und das Ehrendekret für Simon spricht für die Frühdatierung, falls dessen Angabe nicht auf die Gesandtschaft 2 bezogen wird), dann ist die Verbindung zum Praetor L. Valerius nur sehr gezwungen möglich,⁴³ und es ergibt sich eine unglaublich lange Dauer der Gesandtschaft.⁴⁴ Hier liegt also ein ganzes Bündel von Aporien vor, für das eine Lösung bisher nicht gefunden ist. Als Arbeitshypothese soll im Folgenden angenommen werden, daß es eine Gesandtschaft unter Jonathan und eine unter Simon (Schildgesandtschaft) gegeben hat, deren zeitliche und prosopographische Fixierung offenbleiben muß.

Die erste Vertragserneuerung ging nach 1. Macc. von Jonathan aus: Nachdem der jüdische Hohepriester von Demetrios II. zu Antiochos VI. und Tryphon abgefallen war und das Heer des Demetrios geschlagen hatte, schickte er Gesandte nach Rom und Griechenland, um die politischen Beziehungen zu erneuern. Die Gesamtsituation glich also derjenigen, in der Judas zum ersten Male die Verbindung zum Westen nach der Vorstellung des Autors aufnahm. Vom Gang der Verhandlungen berichtet der Text nur den Antrag: ἀνανεώσασθαι τὴν φιλίαν ἑαυτοῖς καὶ τὴν συμμαχίαν κατὰ τὸ πρότερον (12, 3, vgl. 1 u. 16). Die Römer, also der Senat, gaben ihnen daraufhin Geleitbriefe: ἔδωκαν ἐπιστολὰς αὐτοῖς πρὸς αὐτοὺς κατὰ τόπον (4). Diese Angabe paraphrasiert Josephus (A. J. 13, 163–65) im wesentlichen, übernimmt auch die merkwürdige Betonung der Aushändigung von Geleitbriefen (ἐπιστολὰς πρὸς ἄπαντας τοὺς βασιλεῖς τῆς Ἀσίας καὶ Εὐρώπης καὶ τῶν πόλεων ἀρχοντας), setzt aber doch voraus, daß der Senat zunächst einmal dem Antrag der jüdischen Gesandten entsprach (τῆς βουλῆς ἐπικυρωσάσης τὰ πρότερον αὐτῇ περὶ τῆς Ἰουδαίων φιλίας ἐγνωσμένα). Es ist klar, daß Josephus damit nur eine Selbstverständlichkeit ergänzt hat; denn, wie schon zum Vertrag von 161 bemerkt, setzt die Ausstellung der Geleitbriefe die Freundschaft voraus, um deren Bestätigung die Abgesandten Jonathans ersucht hatten.

Auf den jüdischen Antrag hin ist also ein Senatsbeschuß ergangen, in dem die

⁴³ So zuletzt FISCHER, a. a. O., 98, der den Praetor mit L. Valerius L. f. Flaccus, *cos.* 131, identifiziert und seine Praetur zwischen 140 und 138 datiert. Diese Lösung ist zeitlich dann kaum möglich, wenn in Lucius der Konsul von 142 gesehen wird. Vgl. GIOVANNINI – MÜLLER 1971, 164.

⁴⁴ Unter der Voraussetzung jedenfalls, daß die Datierung der Rückkehr durch 15, 10 in Verbindung mit 15, 15 angenommen wird.

erbetene Erneuerung von Freundschaft und Bündnis ausgesprochen war und die Gesandten als ἄνδρες καλοὶ καὶ ἀγαθοί eines befreundeten Volkes anerkannt sowie ihre Behandlung und Ausstattung gemäß der *formula amicorum* angeordnet wurden. Bei ihrer Abreise sind den Gesandten wie denen von 161 Geleitbriefe ausgehändigt worden, zugleich damit erhielten sie Abschriften der zu ihren Gunsten ergangenen Senatsconsulte. Von diesen ist nur das die Freundschaftserneuerung selbst betreffende zu erschließen; aber sicherlich hat auch diese Gesandtschaft darüber hinaus politische Wünsche vorgetragen, die ebenfalls vom Senat beschieden worden sind, wenn davon auch in unsere Überlieferung nichts eingegangen ist. Der Text betont auffällig die Briefe, die die Gesandten mitbekamen, obwohl darin ein Routinevorgang gesehen werden kann, der sonst keine Beachtung fand. Vermutlich liegt der Grund dafür in einem speziellen Interessengesichtspunkt des jüdischen Historikers: Jonathan lässt einen großen Kreis von Staaten besuchen (12, 2!) und wird seinerseits durch römische Schutzbriefe Mitglied einer befriedeten Welt.

Von der Freundschaftserneuerung unter Simon sagt dann das 1. Makkabäerbuch (14, 18): ἔγραψαν πρὸς αὐτὸν (Simon) δέλτοις χαλκαῖς τοῦ ἀνανεώσασθαι πρὸς αὐτὸν φιλίαν καὶ συμμαχίαν. Diese Formulierung entspricht der oben besprochenen in 8, 22 (τὸ ἀντίγραφον τῆς ἐπιστολῆς, ἡς ἀντέγραψαν ἐπὶ δέλτοις χαλκαῖς καὶ ἀπέστειλαν εἰς Ἱερουσαλήμ). Auch hier kann nur die auf ehernen Tafeln publizierte Vertragsurkunde gemeint sein. – Von der Schildgesandtschaft wird dann wieder der Erneuerungsantrag und -beschluß hervorgehoben: Die in 1. Macc. 15, 17 (Luciusbrief) bemerkte Annahme des Geschenks (v. 20) impliziert die Guttheißung der Erneuerung; dasselbe besagt das SC des L. Valerius A. J. 14, 146 f. – Auch das Senatsconsult A. J. 13, 259 ff. (vgl. o. S. 147 f.) spricht in sehr klarer Weise von der Erneuerung der Freundschaft und Symmachie (Vortrag 261, vgl. schon vorher 259 und dann Beschluß 264: ἔδοξεν οὖν περὶ τούτων ταῦτα ἀνανεώσασθαι φιλίαν καὶ συμμαχίαν πρὸς ἄνδρας ἀγαθοὺς καὶ ὑπὸ δήμου πεμφθέντας ἀγαθοῦ καὶ φίλου. Der Beschluß ist erklärtermaßen (265) auf die formale Erneuerung beschränkt und verschiebt politische Entscheidungen auf später. – Schließlich bezeugen drei Elemente den gleichen Vorgang wieder in der Jos. A. J. 14, 247 ff. erwähnten diplomatischen Aktion: Die jüdischen Gesandten wurden als ἄνδρες καλοὶ καὶ ἀγαθοί tituliert (248), sie haben einen Brief an den König Antiochos erwirkt (249) und Geleitbriefe erhalten (251).

Die nochmals zusammengestellten Zeugnisse dürfen als jeweils verschiedene Elemente des typisch gleichen Vorganges verstanden werden: Die fremden Gesandten erbitten unter Überreichung eines Geschenkes die Erneuerung der Freundschaft und Symmachie; der Senat erkennt sie als Vertreter eines befreundeten Staates an, beschließt die Erneuerung der Freundschaft und faßt die damit zusammenhängenden Routinebeschlüsse (Bündnispublikation, Opfererlaubnis, Ausstattung der Gesandten). Zur Beurkundung wird die Bündnistafel überreicht. Weitere Senatsbeschlüsse gelten den eigentlichen politischen Anliegen der Gesandten und ihrer Entlassung und Geleitung. Den gleichen Zusammenhang verrät der Bericht über den erstmaligen

Vertragsschluß von 161, spiegelt aber auch die Inschrift von Astypalaia, wo ebenfalls auf die stereotypen Beschlüsse anhangweise der Text des Foedus selbst folgt, das gleichzeitig auf einer Bronzetafel beurkundet wird.

Im jüdischen Vertrag von 161 fehlt jeder Hinweis auf einen Vertragseid und die comitiale Bestätigung. TÄUBLER (1913, 58 u. 244) hatte darin eine Bestätigung seiner Auffassung gesehen, daß es sich hier um einen Senatsvertrag handelte. Dementsprechend wäre hier kein Vertragstext im Anhang zu einem SC gegeben wie in anderen inschriftlich bezeugten Verträgen (ib. 358). Ferner sollten die Erneuerungen nur vom Senat vollzogen worden sein und darin die Tatsache zum Ausdruck kommen, daß «die Vertragserneuerung nicht konstituierende, sondern nur demonstrirende Bedeutung hat» (ib. 121). – Diese drei ineinandergreifenden Argumente lassen sich für das römische Vertragsverhältnis mit den Juden nicht aufrechterhalten: Der Schluß auf die fehlende völkerrechtliche Bekräftigung ist ein *argumentum e silentio*, das gerade in diesem Zusammenhang nicht durchschlägt.⁴⁵ Daß die Verbindung zwischen SC und Vertragstext beim jüdischen Vertrag nicht anders war als bei den Verträgen von Kibyra, Astypalaia oder Mytilene, hat die Untersuchung ergeben. Das Verhältnis zwischen Vertrag und Erneuerung kann überhaupt nur an den römisch-jüdischen Beziehungen genauer beobachtet werden. Dabei zeigt sich, daß die Form der Vertragserneuerung sich offenbar von der des Vertragsabschlusses nicht unterscheidet, jedenfalls nicht zu unterscheiden braucht. Schon die Urkunde von Astypalaia – eine Vertragserneuerung – wies darauf hin; TÄUBLER mußte deshalb eine «geschichtliche Eigenart» dieser Erneuerung darin finden, daß die Urkunde zugleich zur Aufstellung auf dem Kapitol bestimmt wird, also die Form des Erstabschlusses beobachtet wird.⁴⁶ Es scheint, daß diese, ebenso wie die umgekehrte Hypothese, ohnehin quellenmäßig notwendigerweise schwach belegt, nicht begründet ist.

Die genannten Auffassungen sind dadurch motiviert, daß sie die rechtliche und

⁴⁵ Hierzu hat HEUSS 71 f. prägnant das Entscheidende gesagt: «... Sollte man nämlich auf Grund der gewöhnlichen Verhältnisse erwarten, daß in einem sich auf einen Vertrag beziehenden SC in erster Linie die Bestimmung über den Schwurabschluß des Vertrages begegnet, so kann es dagegen vorkommen, daß von einer solchen Anordnung rein gar nichts verlautet, wie z. B. auf dem SC über den Vertrag mit Astypaläa. Statt dessen trifft man ausführliche Bemerkungen über Aufschreiben und Aufstellung der Urkunde ... Es kann zwar nicht behauptet werden, daß der Schwurvollzug, weil er sich in dem SC nicht ausdrücklich findet, auch in Wirklichkeit gefehlt hätte (der viel spätere Vertrag mit Mytilene hat ihn ausdrücklich und wahrscheinlich ist er auch bei Aphrodisias [Di. OGIS 453] anzunehmen ...). Bezeichnend aber ist, daß viel wichtiger als die Scheinhandlung zwischen de iure gleichen Partnern die Aushändigung und Bezeugung des Willens des stärkeren Teils ist, und auf diese Weise die spezifisch vertragsrechtlichen Gewohnheiten durch einen Usus verdrängt werden, der seiner Struktur nach in das Gebiet der einseitigen Erlasse gehört. Etwas anderes waren denn schließlich auch die völkerrechtlichen Verträge nicht mehr.»

⁴⁶ ib. 124. Umgekehrt wollte HORN 1930, 72 f., auch in der Erneuerung von Astypalaia nur eine «Höflichkeitsformel» sehen und den Vertragstext davon trennen.

politische Dignität des vollgültigen Internationalvertrages mit der Tatsache zu vereinigen suchen, daß «völkerrechtliche Verträge» der späten Republik einerseits «Gnadenerweise von Seiten Roms, um die die griechischen Staaten unteränig nachkamen» darstellen (HEUSS a. a. O.), andererseits Routineakte des Senats waren. Die Inhaltslosigkeit der Vertragserneuerung hat dabei eine ganz nach allgemeiner Meinung wesentliche Rolle gespielt: «Wie sollten Erneuerungen der Bündnisverträge anders ausfallen als tralaticisch?», hat MOMMSEN gefragt, und die Meinung, daß in der Tat die Formelhaftigkeit zum Wesen der Erneuerung gehöre, ist nach ihm öfter wiederholt worden.⁴⁷ Demgegenüber ist festzustellen, daß Vertragserneuerungen unter geeigneten Voraussetzungen vielleicht zu formellen Huldigungen und Bestätigungen abgewertet werden können, dies hier aber doch gerade nicht der Fall war. In der Regel hingen politische Entscheidungen mit den Vertragserneuerungen zusammen, die derentwegen auch gesucht wurden. Andererseits enthält das römische Symmachieformular an sich die Möglichkeit, konkrete Vereinbarungen zu berücksichtigen,⁴⁸ ist also einmal in Kenntnis solches Bedürfnisses konzipiert worden. In der Periode der römischen Weltherrschaft sind allerdings die «Vertragserneuerungen» zu routinemäßigen Akten und Präliminarien politisch relevanter Senatsbeschlüsse erstarrt; sie haben jedoch deshalb ihre Vertragsform nicht verloren. In der eigentümlichen Entwicklung der römischen *foedera*, wie sie der jüdische Vertrag und seine Erneuerungen illustriert, verbindet sich ein außenpolitischer Vorgang (der Machtverfall der Partner) mit einem innenpolitischen (der Leitungsfunktion des Senats) zu einem Erscheinungsbild, das unter einem einfachen Verlaufstypus nicht gefaßt werden kann.

⁴⁷ MOMMSEN, Hist. Schriften 1, 148; ebenso z. B. TÄUBLER 1913, 163; BICKERMANN 1930, 360; HORN 1930, 72.

⁴⁸ Siehe vor allem die Änderungsklausel (I. Macc. 8, 30), die sich auf spezielle Vertragsbestimmungen beziehen muß; hierzu TÄUBLER 1913, 58 ff., bes. 61.